

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: 61.g27-7-2022-2 -

Die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 beantragt die Zulassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit den im Bereich des Millicher Bachs und den angrenzenden Feuchtgebieten für den Tagebau Garzweiler I/II durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen. Die beantragten Maßnahmen dienen dem wasserwirtschaftlichen Ausgleich von Auswirkungen der Sümpfung des Tagebaus Garzweiler I/II. Beantragt wird die Fortsetzung der Maßnahmen im bisherigen Umfang bis zum 31.12.2050. Die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sind bereits errichtet und sollen unverändert weiter genutzt werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben zur Fortsetzung wasserwirtschaftlicher Ausgleichsmaßnahmen am Millicher Bach ist gem. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 als „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser“ bzw. „Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung“ mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einzustufen. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben besteht aus der unveränderten Fortsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II seit mehreren Jahren durchgeführt werden. Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da die vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang weitergenutzt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen werden zeitlich verlängert und sind für die Schutzgüter positiv zu werten, die Maßnahmen erfolgen zum Schutz des Feuchtgebietes Millicher Bach. Die Auswirkungen der Maßnahmen wurden in einem

begleitenden Monitoring kontinuierlich beobachtet, erhebliche nachteilige Auswirkungen wurden nicht festgestellt bzw. durch Anpassung der Maßnahmen vermieden. Das Monitoring wird fortgeführt. Die Verlängerung der wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen am Millicher Bach steht den Bewirtschaftungszielen der WRRL nicht entgegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop im potentiellen Einwirkungsbereich konnten ausgeschlossen werden. Insgesamt gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, zugänglich.

Düren, 30.11.2022

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Schurkus